

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Claudia Roth (Augsburg), Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Opferentschädigung bei Gewalttaten

A. Problem

Das geltende Opferentschädigungsgesetz (OEG) schließt Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und hier Opfer von Gewalttaten werden, von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz aus, sofern sie nicht mit Deutschen oder dauerhaft hier lebenden Personen verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind.

Darüber hinaus sind auch Opfer von Gewalttaten von einer staatlichen Opferentschädigung nach deutschem Recht ausgeschlossen, sofern die Gewalttat im Ausland begangen wurde.

Zudem ist im OEG bislang eine Anpassung an das Lebenspartnerschaftsrecht unterblieben.

Diese Beschränkungen des OEG haben in der Vergangenheit zu nicht angemessenen Ausschlussentscheidungen geführt.

B. Lösung

Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die mit dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen bis zum dritten Grad verwandt sind und sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, sind in den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem OEG aufzunehmen.

Die Billigkeitsentscheidung nach § 10b OEG ist auf deutsche Staatsangehörige und ihnen nach § 1 Abs. 4 und 5 OEG gleichgestellte Personen auszudehnen, wenn sie im Ausland Opfer einer Gewalttat werden.

Lebenspartner sind Ehegatten gleichzustellen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Regelung führt zu nicht genau bezifferbaren Erhöhungen der Ausgaben bei Bund und Ländern. Diese werden aber im Hinblick auf die zu erwartende geringe Zahl der zusätzlichen Anwendungsfälle nicht sehr erheblich und insbesondere zur Wahrung des Sozialstaatsprinzips angemessen sein.

Für Inlandstaten wird die vorgeschlagene Ausweitung des OEG auf nahe Familienangehörige beschränkt, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Bei Auslandstaten wird die Zahl der Anwendungsfälle dadurch begrenzt, dass sich die geschädigte Person nur vorübergehend bis höchstens drei Monate im Ausland aufhalten darf. Darüber hinaus ist die Entschädigung bei Auslandstaten auch der Höhe nach begrenzt, da nur eine einmalige Härtefallentschädigung ermöglicht wird. Von einer Entschädigung ausgeschlossen bleibt auch künftig nach § 2 OEG, wer durch sein eigenes Verhalten, insbesondere durch die Wahl eines gefährlichen Reiseziels, fahrlässig handelt.

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Opferentschädigung bei Gewalttaten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Das Opferentschädigungsgesetz in der Neufassung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. wenn sie mit einem deutschen oder einem Ausländer, der zu den in Absatz 4 oder 5 bezeichneten Personen gehört, verheiratet sind, eine Lebenspartnerschaft führen oder bis zum dritten Grade verwandt sind oder“.

2. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Hatte er im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist die

Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug oder an einem sonstigen Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eingetreten, so ist der Bund Kostenträger.“

3. In § 10b wird ein neuer Satz 3 angefügt:

„Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt auch dann vor, wenn der Tatort im Ausland liegt, sofern die geschädigte Person zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 1, 4 oder 5 Nr. 1 gehört, sie ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, und sie sich zum Tatzeitpunkt nur vorübergehend bis höchstens drei Monate am Tatort aufhielt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Dem Staat obliegt das alleinige Recht zur Gewaltausübung und damit zur Verbrechensbekämpfung und -verhütung. Daraus erwächst zugleich die Pflicht des Staates, auf seinem Hoheitsgebiet und damit im Bereich seiner Hoheitsgewalt alle Menschen vor Straftaten zu schützen. Aus diesem Territorialprinzip erwächst auch das Entschädigungsrecht. Kann der Staat seine Pflicht, die Menschen auf seinem Hoheitsgebiet vor Gewalttaten zu schützen, im Einzelfall nicht gewährleisten, so muss er hierfür die Verantwortung tragen und die Opfer entschädigen (Bundessozialgericht, Urteil vom 7. November 1979, 9 RVg 2/78). Das Territorialprinzip trifft keine Unterscheidung nach dem Status der Gewaltopfer. Die staatliche Gemeinschaft ist gegenüber jedem Opfer einer Gewalttat in der Pflicht – entsprechend dem Gebot sozialer Gerechtigkeit – Hilfe zu gewähren, wenn durch die Gewalttat wirtschaftliche Nachteile drohen.

Auch die vom Rat am 29. April 2004 verabschiedete Richtlinie zur Entschädigung für Opfer von Straftaten (Richtlinie 2004/80/EG, ABl. L 261 vom 6. August 2004, S. 15) folgt grundsätzlich dem Territorialprinzip. Nach Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie haben alle Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass den Opfern von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten eine angemessene Entschädigung gewährt wird. Nach Artikel 1 dieser Richtlinie gilt diese (Mindest-)Pflicht jedes Mitgliedstaates unterschiedslos für dessen Staatsangehörige wie für andere Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben.

II. Gleichwohl unterscheidet das deutsche Opferentschädigungsgesetz (OEG), das Territorialprinzip insoweit einschränkend, hinsichtlich Anspruchsbegründung und -umfang zwischen unterschiedlichen Opfergruppen. So werden die Ansprüche u. a. danach abgestuft, ob das Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wie lange es bereits rechtmäßig in Deutschland lebt oder ob es sich nur vorübergehend hier aufhält. Bei letzterem besteht ein Anspruch nach dem OEG nur dann, wenn das Opfer mit einem Deutschen oder einer mehr als drei Jahre dauerhaft rechtmäßig in Deutschland lebenden Person verheiratet oder in gerader Linie verwandt war.

Entsprechend dieser Abstufung werden bislang Menschen von einem Entschädigungsanspruch ausgeschlossen, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, z. B. um ihre dauerhaft hier lebenden Verwandten dritten Grades zu besuchen und hier Opfer einer Gewalttat werden. Dies führte in der Vergangenheit zu Härtefällen. Bei den Brandanschlägen von Solingen und Mölln kamen – neben anderen Opfern – zwei türkische Mädchen zu Tode, die damals als Nichten in den jeweiligen Opferfamilien zu Besuch waren. Die Hinterbliebenen dieser Mädchen konnten daher keinen Entschädigungsanspruch nach dem OEG geltend machen (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 1. Februar 1996, Bundestagsdrucksache 13/3654).

Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, Verwandte bis zum dritten Grade (in gerader und Seitenlinie) in den Kreis der

Anspruchsberechtigten aufzunehmen. Damit wird der Schutz des OEG auf Familienbesuche naher Angehöriger wie Geschwister sowie Nichten und Neffen bzw. Tanten und Onkel erstreckt. Ermessensgelenkte Härtefallregelungen, wie sie mit § 10b OEG 1993 nachträglich in das OEG eingeführt wurden, stellen für diese Fälle keinen ausreichenden Ausgleich sicher.

Die vorgeschlagene, maßvolle Ausdehnung des Anwendungsbereichs in § 1 Abs. 6 OEG sichert zugleich die Überschaubarkeit der finanziellen Mehraufwendungen. Gleichwohl wird zu beobachten sein, inwieweit sich die vorgeschlagene Regelung in der Praxis bewährt und als ausreichend erweist. Sollte sich hierbei weiterer Ergänzungsbedarf ergeben, wird der Gesetzgeber darauf in einem gesonderten Schritt reagieren müssen.

III. Darüber hinaus greift das Opferentschädigungsgesetz nicht bei Straftaten im Ausland, sondern nur dann, wenn die Straftat im Inland begangen wurde. Für die Opfer einer Straftat macht es jedoch keinen Unterschied, ob die Straftat im In- oder Ausland begangen wurde. Dennoch endet das Opferentschädigungsgesetz bislang strikt an der Grenze. Dies führt in nicht wenigen Fällen zu Ungerechtigkeiten. So wurde einer Mutter, deren beide Kinder durch den Vater ermordet wurden, die Entschädigung versagt, weil der Tatort Mallorca war (Bundessozialgericht, Urteil vom 10. Dezember 2002, Az. B 9 VG 7/01 R). Für die Mutter macht es keinen Unterschied, ob das Verbrechen auf Mallorca oder auf Sylt begangen wurde. Der gleiche Wertungswiderspruch würde sich ergeben, wenn die Familie dauerhaft in Deutschland lebt und Mutter und Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit gehabt hätten.

Daneben zeigen auch terroristischen Anschläge, z. B. der Bombenanschlag auf eine jüdische Synagoge in Djerba, dass deutsche Touristen im Ausland einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein können. Zwar können die Opfer solcher terroristischer Anschläge im Ausland eine Entschädigung aus einem speziellen Fonds für terroristische Straftaten erhalten. Hierauf besteht indes kein Anspruch. Durch die Fondslösung unterliegen die Opfer vielmehr der Dispositionsgewalt des Haushaltsgesetzgebers.

Vor diesem Hintergrund hatten die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD in der 15. Wahlperiode bereits einen Antrag eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, die Ausweitung des Opferentschädigungsgesetzes auf oben bezeichnete Auslandstaten zu prüfen (Bundestagsdrucksache 15/808). Da dieser Prüfungsauftrag bislang nicht zu einer gesetzlichen Regelung geführt hatte, besteht der gesetzgeberische Handlungsbedarf fort.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Bislang beschränkte § 1 Abs. 6 Nr. 1 OEG den Kreis der Versorgungsberechtigten auf sich vorübergehend in Deutsch-

land aufhaltende Ausländer, die mit einem Deutschen oder Ausländer nach den Absätzen 4 und 5 verheiratet oder in gerader Linie verwandt waren. Verwandte in Seitenlinie, die z. B. ihre dauerhaft in Deutschland lebenden Angehörigen besuchten, waren nicht vom Kreis der Anspruchsberechtigten erfasst. Sie konnten allenfalls über die Härtefallregelung des § 10b OEG einen Ausgleich erhalten.

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung auf Verwandtschaftsverhältnisse bis zum dritten Grad erhalten auch nahe Verwandte – insbesondere Geschwister, Nichten und Neffen bzw. Onkel und Tanten – einen Anspruch nach dem OEG, wenn sie z. B. ihre dauerhaft in Deutschland lebenden Verwandten besuchen und hier Opfer einer Gewalttat werden. Die Entschädigung dieser Personengruppe soll als Anspruchslösung ausgestaltet werden, um Härtefälle auszuschließen.

Lebenspartnerschaft und Ehe sind in Deutschland zivilrechtlich gleichgestellt. Insbesondere bestehen gleiche Unterhaltspflichten. Als Opfer von Gewalttaten befinden sich Lebenspartner in der gleichen Situation wie Ehepartner. Von daher ist eine Gleichstellung auch im OEG geboten.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Ziel der Regelung ist die Gewährung von Leistungen nach dem OEG auch bei Gewalttaten, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes begangen wurden. Daher empfiehlt sich eine Kostentragungsregelung entsprechend den Regelungen für – exterritoriale – Seeschiffe und Flugzeuge durch den Bund.

Zu Nummer 3 (§ 10b)

Die Erweiterung der Härtefallregelung auf Auslandstaten ermöglicht es, den Opfern von Gewalttaten im Ausland einen angemessenen Ausgleich für das erlittene Unrecht zu gewähren. Diese Regelung bedeutet zwar eine Ausweitung

über das Territorialprinzip hinaus. Sie knüpft jedoch weiterhin an eine enge Beziehung des Opfers an den deutschen Staat an, indem nur solche Personen erfasst werden, die entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder dauerhaft – also für mindestens drei Jahre – in Deutschland ihren Lebensmittelpunkt begründet haben. Aus Sicht der Opfer macht es keinen Unterschied, ob das ihnen zugefügte Unrecht während eines Mallorca- oder eines Sylturlaubs eingetreten ist. Ausländische Reiseziele werden inzwischen ebenso häufig und selbstverständlich angesteuert wie inländische. Da der deutsche Staat im Ausland jedoch regelmäßig weniger Möglichkeiten hat, die Sicherheit vor Straftaten zu gewährleisten, kann auch seine Entschädigungspflicht nur in eingeschränkter Form bestehen. Deshalb erscheint es sachgerecht, die Entschädigung in diesen Fällen auf eine einmalige Härtefallleistung zu beschränken.

Darüber hinaus ermöglicht es eine Ermessensregelung, mitverschuldete Gefahrenlagen bei Auslandsreisen durch die Geschädigten angemessen zu berücksichtigen. Zwar ist bereits nach geltendem Recht ein Anspruch nach dem OEG ausgeschlossen, wenn der Geschädigte aufgrund eigenen Verschuldens die Gefahrensituation veranlasst hat, so dass Reisen in besonders gefährdete Gebiete regelmäßig keine Entschädigung nach dem OEG auslösen können. Allerdings kann es hier Grenzfälle geben, in denen die Gefährlichkeit der bereisten Region unklar bleibt. Nicht zuletzt kann bei der Bemessung eines Härtefallausgleichs nach § 10b OEG das Entschädigungsrecht des Landes berücksichtigt werden, in dem die Gewalttat begangen wurde. Sollte der im Ausland geschädigten Person bereits nach dortigem Recht eine Entschädigung gewährt werden, kann dies im Rahmen der Ermessensentscheidung durch die deutschen Behörden berücksichtigt werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

